

Richtlinie vom 28.11.2016 zur Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum für den Bereich der Altstadt Recklinghausen

Inhalt	Seite
I. Vorbemerkungen	2
II. Städtebauliches Erfordernis einer Gestaltungsrichtlinien	2
III. Geltungsbereich und Bedeutung	3
IV. Anwendungshinweise und Übergangsregelungen	3
V. Sondernutzungen	4
1. Warenauslagen	4
1.1 Definition	4
1.2 Zulässigkeit von Warenauslagen	4
2. Verkaufsanhänger und geschlossene Verkaufsstände	4
2.1 Definition	4
2.2 Zulässigkeit von Verkaufsanhängern und geschlossenen Verkaufsständen	5
3. Werbeständer	5
3.1 Definition	5
3.2 Zulässigkeit von Werbeständern	5
4. Überdachungen / Schirme / Markisen	5
4.1 Definition	5
4.2 Zulässigkeit von Überdachungen, Schirmen, Markisen	5
5. Gastronomiemöblierung	6
5.1 Definition	6
5.2 Zulässigkeit von Gastronomiemöblierung	7
6. Einfriedungen, Terrassen, Begrünungselemente	8
6.1 Definition	8
6.2 Zulässigkeit von Einfriedungen, Terrassen, Begrünungselemente	8
7. Bodenbeläge	8
7.1 Definition	8
7.2 Erforderlichkeit einer Regelung	8
7.3 Zulässigkeit von Bodenbelägen	8
8. Fahrradständer	8
8.1 Definition	8
8.2 Zulässigkeit von Fahrradständern	8
9. Beleuchtung und offenes Feuer im öffentlichen Raum	9
9.1 Definition	9
9.2 Zulässigkeit von Beleuchtungsanlagen und offenes Feuer	9
VI. Übersichtskarte zum Geltungsbereich der Richtlinie	10

Mit der vorliegenden Richtlinie zur Zulassung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum werden die gestalterischen und sonstigen öffentlichen Belange von Sondernutzungen in den öffentlichen Räumen der Recklinghäuser Altstadt geregelt.

I. Vorbemerkung

Mit der Anwendung dieser Gestaltungsrichtlinien sollen die Attraktivität der Altstadt und die Aufenthaltsqualität der Recklinghäuser Straßen und Plätze erhöht werden. Als übergeordnetes Ziel soll für die Bürger/innen wie Besucher/innen ein urbanes und lebendiges Recklinghausen gesichert werden. Hierzu trägt die Atmosphäre der Stadträume, der Charakter der öffentlichen Straßen und Plätze wesentlich bei. Der Stadtraum wiederum wird durch die mobilen Elemente (Sondernutzungen) der gewerbetreibenden Anlieger wesentlich geprägt. Sie können den Stadtraum beleben und bereichern, aber auch stören und belasten.

Konkret sollen mit der Richtlinie die Vielzahl der (privaten) Möblierungselemente reduziert und ihre gestalterische Qualität erhöht werden. Als Leitbild dient eine dezente, zurückhaltende Gestaltung der privaten Möblierungselemente im öffentlichen Raum.

Das für Recklinghausen gängige Motto „**Recklinghausen – Die Gute Stube**“ wird zunehmend durch die Überfrachtung des öffentlichen Raumes mit privaten Waren-, Werbeständern, Sonnenschirmen etc. entwertet. Als Folge dieser schleichenden Entwicklung ist das ungehinderte Flanieren nur noch eingeschränkt möglich. Auch dieser negativen Tendenz soll mit der vorliegenden Gestaltungsrichtlinie entgegengewirkt werden.

Die Richtlinie soll einen Beitrag zur Verbesserung der Stadtidentität, des Stadtimages und der Aufenthaltsqualität von Recklinghausen leisten.

II. Städtebauliches Erfordernis einer Gestaltungsrichtlinie

Die im Folgenden behandelten Sondernutzungen prägen neben der Bebauung die Straßen und Plätze und somit das Stadtbild von Recklinghausen. Durch ihre Gestaltung und ihre Häufigkeit nehmen sie unmittelbar Einfluss auf das Ambiente und das Flair der Altstadt – positiv wie auch negativ. Sie können die Erscheinung der Straßen und Plätze - und damit das Stadtbild – positiv beeinflussen, oder den Eindruck eines ungepflegten Stadtraumes vermitteln. Daher obliegt der Gestaltung der Sondernutzungen eine besondere Verantwortung, da sie nur im Einklang mit der gebauten Umwelt ein harmonisches Stadtbild entstehen lassen und der Altstadt in ihrer Bedeutung als „Aushängeschild“ von Recklinghausen gerecht werden.

Die Bedeutung der Stadt Recklinghausen als „Hauptstadt“ der Kreises Recklinghausen und ihrer über Jahrhunderte währenden Funktion als politisches, wirtschaftliches, kulturelles und kirchliches Zentrum ist vor allem in der Altstadt spürbar. Will man diesem historischen Erbe und der neuzeitlichen Bedeutung gerecht werden, müssen Sondernutzungen in den städtebaulich definierten öffentlichen Räumen im Interesse der Stadt Recklinghausen einem hohen Standard entsprechen

Der Geltungsbereich der Richtlinie umfasst die Recklinghäuser Altstadt und den angrenzenden Wallring. Sie ist der Kristallisationspunkt des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens - nicht nur für die Menschen der Stadt selbst, sondern auch für die des Umlandes. Hier finden sich alle Anlagen und Einrichtungen, die das städtische Leben entsprechend der oben genannten Funktion ausmachen. Einzelhandelsbetriebe, Betriebe der Gastronomie, des Hotelgewerbes, Dienstleistungsbetriebe aller Art, Museen, Anlagen der Freizeitgestaltung im weitesten Sinne und kirchliche Anlagen (St. Peter, Gastkirche, Gymnasialkirche). Sie bietet den Standort zentraler Einrichtungen von Verwaltung und Wirtschaft und ist nicht zuletzt der touristische Kristallisationspunkt von Recklinghausen.

Es handelt sich somit bei vorgenannten Einrichtungen entsprechend ihrer Funktion um Anlagen mit einem großen überörtlichen Einzugsbereich, wodurch in der Altstadt ein hoher Publikumsverkehr besteht.

Die Straßen der Altstadt mit dem Wallring dienen in erster Linie der Erschließung dieser Anlagen. Die Altstadt mit ihren Nutzungen, baulichen Anlagen und Straßen ist die Visitenkarte und das Schaufenster der Stadt. Das Bild der Altstadt ist Ausdruck und Maßstab der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Kraft der Stadt und Zeugnis für das Lebensgefühl der dort wohnenden und arbeitenden Menschen.

Die intakte Altstadt von Recklinghausen ist Teil einer historischen Stadt mit einer ca. 800 jährigen Tradition. Die Altstadt ist von einem attraktiven Wallring, an dem sich Wohn- und Geschäftsbauten der unterschiedlichen Epochen aneinanderreihen, umrahmt. Innerhalb des Wallringes haben sich unterschiedliche Quartiere entwickelt, die mit historischen Gebäuden, mit Nachkriegsbebauung und mit repräsentativen sowie architektonisch anspruchsvollen Neubauten ausgestattet sind. Die Straßen wie auch die Plätze erhalten durch ihre Funktion und Nutzung ihre Identität. Neben engen Gassen in der historischen Altstadt findet man hochbelastete Verkehrswege mit Erschließungsfunktion für PKW und Fußgänger und großzügig angelegte Plätze zum Verweilen. An die Straßen der Altstadt werden vielfältige Ansprüche gestellt. Sondernutzungen einzelner Sparten haben auf diese Ansprüche Rücksicht zu nehmen.

III. Geltungsbereich und Bedeutung

Die vorliegende Richtlinie regelt die Gestaltung von Objekten, die für die dauerhafte Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen durch private und gewerbliche Nutzer vorgesehen sind und den Gemeingebrauch überschreiten (Sondernutzung). Temporäre Aktionen oder Veranstaltungen, Wochenmärkte, Stadtfeste etc. sind von der Richtlinie nicht berührt.

Die Richtlinie gilt auf allen Straßen, Wegen und Plätzen der Recklinghäuser Altstadt einschließlich des Wallringes, sofern sie in der Baulast der Stadt Recklinghausen stehen und dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches und der besonderen Bereiche ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Die Richtlinie beruht auf einem Beschluss des Stadtrates vom 02.12.2014. Die darin formulierten Grundsätze binden die städtische Verwaltung in ihren Einzelfallentscheidungen und gewährleisten so die Gleichbehandlung aller Antragsteller. Unabhängig von dieser Richtlinie sind die Sondernutzungen erlaubnis - und gebührenpflichtig. Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Recklinghausen - Sondernutzungssatzung - vom 02.12.2014 ist zu beachten.

IV. Anwendungshinweise und Übergangsregelung

In der Richtlinie, die einem Gestaltungskonzept gleich kommt, werden Grundsätze aufgezeigt, die bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen im Rahmen des der Verwaltung zustehenden Ermessens zu beachten sind. Diese Grundsätze sind in der Regel einzuhalten. Bisher genehmigte, dieser Richtlinie aber nicht entsprechende Gegenstände dürfen für einen Zeitraum von 1 Jahr ab Inkrafttreten dieser Richtlinie weiterbenutzt werden (Übergangsregelung), wobei jede Ersatzbeschaffung den Regelungen dieser Richtlinie unterliegt. Die unter der Nr. 3 aufgeführten Werbepoständer müssen ab dem 01.01.2017 dieser Richtlinie entsprechen.

In begründeten Einzelfällen sind unter Beachtung des Gleichheitsgebots Ausnahmen zulässig, wenn dadurch das gestalterische Ziel der Richtlinie nicht beeinträchtigt wird. Die hier beschriebenen Grundsätze betreffen lediglich gestalterische Belange hinsichtlich des Straßenbildes. Verkehrliche und sonstige bei der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zu beachtende Belange werden hier nicht angesprochen. Das Gestaltungskonzept enthält darüber hinaus eine Aufzählung von Beispielen geeigneter Maßnahmen.

Die Beispiele dienen dazu, der Verwaltung und den Bürgern eine Orientierung zu geben, wie im Einzelfall die zu beachtenden Grundsätze umgesetzt werden können. Da es sich um Beispiele handelt, sind im Einzelfall andere geeignete Maßnahmen, die den Zielen der Gestaltungsgrundsätze in gleicher Weise gerecht werden, nicht ausgeschlossen. Die Rettungswege und die Aufstellflächen für Rettungsfahrzeuge sind generell freizuhalten. Grundsätzlich sind die Anforderungen über die Flächen für die Feuerwehr im Stadtgebiet von Recklinghausen einzuhalten. Die geplanten Sondernutzungsflächen sind im Einzelfall mit der Feuerwehr abzustimmen.

Denkmalschutzrechtliche Vorbehalte bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

V. **Sondernutzungen**

1. **Warenauslagen**

1.1 **Definition:**

Als Warenauslagen gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden, mobilen Elemente (Verkaufstische, Warenständer, Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen etc.), die dem Verkauf oder der Ausstellung von Waren dienen.

1.2 **Zulässigkeit von Warenauslagen:**

- 1.2.1 Für Warenauslagen darf nur die öffentliche Fläche in Anspruch genommen werden, die der Breite der Straßenfront des dazugehörigen Einzelhandelsbetriebes entspricht. Die Summe der aufgestellten Warenauslagen darf abzüglich der notwendigen Zugangsbreite nicht mehr als 2/3 der Breite der Geschäftsfront verstellen. Der Zugang zum Geschäftslokal ist freizuhalten. Zu benachbarten Geschäftslokalen bzw. Gebäuden ist ein Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten.
- 1.2.2 Die Tiefe der Sondernutzungsfläche darf bis zu 3,0 m betragen, höchstens jedoch bis zu dem in der Verkehrsfläche eingelassenen Natursteinfries. Die notwendige Fahrgassenbreite für Rettungsfahrzeuge und die Feuerwehr ist frei zu halten.
- 1.2.3 Je Geschäftslokal sind nur zwei unterschiedliche Warengestelle in gedeckten Farben (grau bzw. aluminiumfarben, Ständer aus verchromten Gestänge, Holz, u.ä.) zulässig.
- 1.2.4 Bei Obst- und Gemüseläden sind nur Warengestelle aus Edel-, - Stahl bzw. Aluminium, pulverbeschichtet, matt und gebürstet, mit Holz- oder Kunststoffplatte zulässig.
- 1.2.5 Sonderformen wie Kinderspielgeräte, Autos, Helikopter o.ä. sind nur vor Spielzeuggeschäften oder Geschäften mit einer entsprechenden Fachabteilung zulässig. Es ist jeweils nur eine Anlage zulässig.
- 1.2.6 Ausnahmen
- Soweit ein kreatives und optisch ansprechendes Gestaltungskonzept vorgelegt wird, können auch andere Materialien bzw. Auslagen (Tische- und Bänke, Etagere, Dekoartikel, u.ä.) zugelassen werden.
- 1.2.7 Unzulässige Anlagen, Zubereitung, Präsentationen o.ä.
- Warenautomaten und Spielautomaten
 - Zubereitung von Speisen im öffentlichen Raum (Bratwurststand, Waffelstand, u.ä.)
 - gestapelte Kartons, Transportverpackungen, Paletten bzw. Kisten zur Präsentation von Waren
 - An Warenauslagen bzw. Warengestellen aufgesteckte bzw. angebrachte großformatige Preisschilder (> DIN A 4)
 - Preisschilder mit grellen bzw. stark kontrastreichen Farben (rot, orange, gelb, blau, neonfarben, u.s.w.)
 - Ampelschirme, Seiten – bzw. Windschutzwände, Planen, Zeltdächern, Pavillons und freistehende Markisen
 - An Überdachungen, Vordächern, Schirmen und Markisen angehängte Waren, Schilder o.ä.

2. Verkaufsanhänger und geschlossene Verkaufsstände

2.1 Definition:

Als Verkaufsanhänger und geschlossene Verkaufsstände gelten alle fahrbaren bzw. ortsfesten Anlagen, die begehbar sind und in denen Waren, Speisen und Getränke angeboten werden (z.B. Imbissbuden, Backwarenverkauf, Waffelzubereitung- und Verkauf, u.ä.).

2.2 Zulässigkeit von Verkaufsanhängern und geschlossenen Verkaufsständen:

Verkaufsanhänger und geschlossene fahrbare bzw. ortsfeste Verkaufsstände, die begehbar sind und in denen Waren, Speisen und Getränke angeboten werden, sind grundsätzlich unzulässig. Dies gilt nicht für gesonderte Veranstaltungen wie z.B. Altstadtfest, Weihnachtsmarkt, .u.s.w..

3. Werbeständer

3.1 Definition:

Als Werbeständer gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobilen Konstruktionen (Klapptafeln bzw. Dreiecksständer, Hinweisschilder, Menütafeln, Windfahnen, etc.) die der Geschäfts- oder Produktwerbung dienen.

3.2 Zulässigkeit von Werbeständern:

3.2.1 Je Geschäftslokal ist nur ein Werbeständer (Stahl, Aluminium, Edelstahl, Holz, u.a.), nicht glänzend sondern in gedeckten Farben (anthrazit, braun, grau bzw. aluminiumfarben, u.ä.) zulässig. Bei einer Geschäfts- bzw. Ladenlokalbreite von mehr als 8,0 m sind zwei gleichaussehende Werbeständer zulässig. Grelle bzw. stark kontrastreiche Farben wie z.B. rot, orange, gelb, blau oder neonfarben sind unzulässig.

3.2.2 Die Größe des Werbeständers darf maximal B x H 0,90 x 1,50 m betragen.

3.2.3 Der Hintergrund des Werbeständers ist hellgrau oder matt weiß herzustellen. Werbeplakate sind unter Glas / Plexiglas einzulegen und dürfen keine grelle bzw. stark kontrastreiche Grundfarben (rot, orange, gelb, blau, neonfarben, u.s.w.) aufweisen.

3.2.4 Menütafeln oder Angebotstafeln können abweichend von 3.3.3 mit Tafelkreide o.ä. gestrichen bzw. beschichtet und von Hand beschriftet werden

3.2.5 Ausnahmen :

Ausnahmsweise kann der Werbeständer als Fahrradständer ausgebildet werden (Material: Stahl, Aluminium, Edelstahl). Hierbei ist die ausreichende Standfestigkeit nachzuweisen.

3.2.6 Unzulässige Werbeständer :

- Windstopper - bzw. Fahnen
- aufblasbare Pylone, Werbesäulen o.ä.
- Eistüten o.ä.
- sich bewegende bzw. drehende Werbeständer
- an Fassaden angelehnte Werbetafeln

4. Überdachungen / Schirme / Markisen

4.1 Definition:

Als Überdachungen gelten sämtliche freistehende, mobile Konstruktionen, die dem Sonnen- bzw. Witterungsschutz dienen. Als Markisen gelten sämtliche an der Gebäudefassade angebrachten, beweglichen und unbeweglichen Konstruktionen (Sonnensegel, Baldachine, etc.), die dem Sonnen- bzw. Witterungsschutz dienen.

4.2 Zulässigkeit von Überdachungen / Schirmen / Markisen:

- 4.2.1 Je Sondernutzung ist nur eine Art / Typ von Markise, Schirm bzw. Überdachung bezüglich Form, Material, Größe und Farbe zulässig. Die Größe der Überdachungen richtet sich nach der Sondernutzungsfläche und darf 5 m Durchmesser nicht überschreiten.
- 4.2.2 Markisen dürfen max. 2,50 m auskragen. Einschränkungen bei der Ausladung können sich durch notwendige Freihaltestreifen für Feuer- und Rettungsfahrzeuge ergeben.
- 4.2.3 Als Material für die Bespannung der Markisen, Schirme und Überdachungen ist Textil und Polyestergewebe zulässig.
- 4.2.4 Bei der Farbgebung von Schirmen sind in Anlehnung an RAL-Farben nur gedeckte, unifarbene bzw. einfarbige Farben zulässig: Beige, Sandgelb, Perlweiß, Elfenbein, Hellelfenbein, Cremeweiß, Grauweiß, Lichtgrau, Kieselgrau, Achatgrau, Seidengrau, Reinweiß und Papyrusweiß, Pastellblau, Fernblau, Blaußgrün, Weißgrün.
- 4.2.5 Auf Schirmen, Markisen und Überdachungen ist Werbung nur in dezenten Schriftzügen am Randbereich bzw. Volant der Markisen /Überdachungen zulässig. Innerhalb der Flächen sind Beschriftungen oder Logos unzulässig.
- 4.2.6 Unzulässige Anlagen und Elemente

Unzulässig sind Ampelschirme, Seiten – bzw. Windschutzwände (mit Ausnahme von Gastronomiemöblierung), Zeldächern, Pavillons und freistehende Markisen. An Markisen, Schirmen und Überdachungen dürfen keine Waren, Schilder o.ä. angehängt werden.

4.2.7 Ausnahmen

Bei Gastronomiebetrieben können Windschutzelemente als Abgrenzung zwischen der Sondernutzungsfläche Gastronomie zum Fahr- bzw. Gehverkehr zugelassen werden. (siehe unter 5.2.6)

Freistehende Markisen können ausnahmsweise dort zugelassen werden, wo aus konstruktiven Gründen eine Anbringung einer Markise an die Hauswand nicht möglich ist.

5. Gastronomiemöblierung

5.1 Definition:

Als Gastronomiemöblierung gelten alle für den gastronomischen Betrieb genutzten Elemente (Stühle, Bänke, Tische, Stehtische, Servicetheken, Begrenzungen, Bepflanzungen, etc.).

5.2 Zulässigkeit von Gastronomiemöblierung:

5.2.1 Stühle, Bänke, Hocker, Auflagen :

Stühle, Bänke und Hocker sind in Form, Material und Farbe aufeinander gestalterisch abzustimmen. Auflagen und Decken sind nur in einfarbigen Farbtönen zulässig. Die Möblierung ist dauerhaft zu pflegen und bei Beschädigung auszutauschen.

Material : Kunststoff-Geflechtimitation, Holz, Aluminium, Stahl, bzw. Edelstahl, hochwertige Kunststoffbestuhlung, Kombinationen aus den vorstehenden Materialien, Aluminium mit Holzlamellen, mit Kunststoffgeflecht, beschichtet in Rattanoptik mit Kunststoffgeflecht , Edelstahl mit Polyestergewebe, Metall mit Kunststoffsitzen, Stahl- oder Edelstahl mit Holzlamellen, Aluminium mit Kunststoffsitzen, Aluminium, Sitz und Lehne in Kunststoff

Farben: gedeckte Farben, unifarben bzw. einfarbige Farbgebung

5.2.2 Tische, Stehtische, Tischdecken :

Stehtische in Verbindung mit Hockern sind nur in der direkt vor dem Lokal liegende Sondernutzungsfläche zulässig.

Material : Aluminium, pulverbeschichtet mit Holz- oder Kunststoffplatte, Edelstahlgestell mit Naturstein, Natursteinimitate, Holz- oder Kunststoffplatte, Stahlgestell mit Holzplatte, Aluminium, matt und gebürstet

Farben : gedeckte Farben, unifarben bzw. einfarbige Farbgebung

5.2.3 Servicestationen

Servicestationen für Tischzubehör, z.B. Speise- und Getränkekarten, Aschenbecher, Servietten, Gewürzstände, Besteck, u.ä. sind nur direkt vor dem jeweiligen Gastronomiebetrieb zulässig.

Material : Holz oder Aluminium, pulverbeschichtet mit Holz- oder Kunststoffplatte, Edelstahlgestell mit Naturstein, Natursteinimitate, Holz- oder Kunststoffplatte, Stahlgestell mit Holzplatte, Aluminium, matt und gebürstet

Größe : B x H x T 1,20 x 1,00 x 0,50 m

5.2.4 Unzulässige Elemente und Farben

- Theken und Zapfanlagen
- Bierzeltgarnituren
- Werbeaufschriften
- glänzende Materialien
- grelle bzw. stark kontrastreiche Farben

5.2.5 Ausnahme für Sondermöbel

Soweit von den vorstehenden Möbeln abgewichen werden soll und bestimmte Möbel wie z.B. Loungemöbel aufgestellt werden sollen, sind diese gesondert zu beantragen. Soweit sie sich nach der jeweiligen architektonischen und städtebaulichen Situation bzw. Umgebung richten, können diese Möbel ausnahmsweise zugelassen werden.

5.2.6 Begrenzungen:

Grünpflanzen in Töpfen bzw. Behältern als Einzelobjekte zur Abgrenzung der Sondernutzungsfläche Gastronomie zum Fahr- bzw. Gehverkehr bis zu einer Höhe von 1,20 m (siehe Nr. 6).

Windschutzelemente als Abgrenzung zwischen der Sondernutzungsfläche Gastronomie zum Fahr- bzw. Gehverkehr

Material: Windschutzelemente aus Sicherheits-Klarglas mit Edel / - Stahlrahmen
Windschutzelemente aus Sicherheits-Klarglas, rahmenlos und eingelassen in einem farbneutralen Betonsockel (RAL 1013 / 9001)
Windschutzelement als zweiteilige Kombination aus einem Aluminium-Rahmen, in der unteren Hälfte geschlossen (ohne Werbeaufschrift) und in der oberen Hälfte aus Sicherheits- Klarglas

Höhe: maximale Höhe 1,70 m, bei Glasabtrennungen in Bogenform wird die Höhe im Mittel gemessen (siehe auch Ausnahme)

Farben: Edel- Stahlrahmen gebürstet, nicht glänzend silberfarben
Aluminiumrahmen und Füllung einfarbig in den RAL – Farben 1013 Perlweiß, 1015 Hellelfenbein, 9001 Cremeweiß, 9003 Signalweiß, 9010 Reinweiß

Die Anlagen sind zu pflegen und regelmäßig zu reinigen. Bei Beschädigungen sind sie instand zu setzen bzw. zu erneuern.

5.2.7 Ausnahme :

In den Monaten Oktober bis April können auch höhere Windschutzelemente – bis zu 1,90 m Höhe – zugelassen werden, wenn diese nur die direkt vor dem Lokal liegende Sondernutzungsfläche umfassen und aus Sicherheits-Klarglas mit Edel / -Stahlrahmen bzw. als Windschutzelemente aus Sicherheits-Klarglas, oder auch rahmenlos und eingelassen in einem farbneutralen Betonsockel ausgeführt werden. Markisen, Schirme und Kragplatten dürfen die Sondernutzungsfläche nicht vollständig überdecken.

5.2.8 Unzulässige Elemente und Farben

- Zaunanlagen- bzw. Elemente aus Holz, Kunststoff, o.ä.
- geschlossene Reihen von Pflanzkübeln
- Lichterketten sowie farbige, grelle und blinkende Lichter
- sich spiegelnde Materialien und grell wirkende Farben (auch bei den Stuhl- bzw. Bankauflagen)
- farbige Werbeaufdrucke
- grell wirkende Farben

6. **Einfriedungen, Terrassen und Begrünungselemente**

6.1 **Definition:**

Einfriedungen sind sämtliche mobilen Vorrichtungen (Zäune, Geländer etc.) die einer Abgrenzung von Flächen dienen, die vorwiegend gastronomisch genutzt werden. Dies wird regelmäßig dort erforderlich, wo bedingt durch das Straßengefälle ausnahmsweise Terrassenanlagen angelegt werden müssen und eine Absturzsicherung erforderlich ist.

Begrünungselemente sind sämtliche mobile Vorrichtungen (Pflanzkübel etc.) die der Aufnahme von Pflanzen dienen.

6.2 **Zulässigkeit von Einfriedungen, Terrassen und Begrünungselemente:**

- 6.2.1 Einfriedungen und Terrassen sind nur dort ausnahmsweise zulässig, wo das Straßengefälle stark fällt und die Verkehrssicherheit eine Einfriedung verlangt.
- 6.2.2 Eine Aneinanderreihung von Begrünungselementen, die eine Barrierewirkung im Straßenraum bewirkt, ist unzulässig. Der Abstand zwischen den Elementen ist so zu wählen, dass eine Durchlässigkeit für den Fußgänger / Passanten gewährleistet wird.
- 6.2.3 Begrünungselemente müssen einheitlich bepflanzt werden und aus hochwertigem und optisch ansprechendem Material bestehen (Keramik, Ton, Kunststein oder Metall).
- 6.2.4 Die Begrünungselemente und die Bepflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu reinigen und bei Bedarf auszutauschen.

7. **Bodenbeläge**

7.1 **Definition:**

Bodenbeläge im Sinne der Richtlinie sind alle Arten zusätzlicher Elemente, die flächig auf dem Boden Werbezwecken dienen (liegende Werbeanlagen) oder der jeweiligen Fläche einen eigenen Charakter verleihen (Teppiche, Matten etc.).

7.2 **Zulässigkeit von Bodenbelägen:**

Bodenbeläge (Teppiche, Matten, liegende Werbeanlagen etc.) sind unzulässig. Reine Fußmatten ohne Werbeaufdruck in den Farben grau und anthrazit bis max. 2,0 qm sind zulässig.

8. Fahrradständer

8.1 Definition:

Fahrradständer sind alle privat im öffentlichen Raum eingestellten Elemente, die dem Abstellen von Fahrrädern dienen. Im Gegensatz zu fest eingebauten öffentlichen Fahrradständern sind private Fahrradständer nicht fest eingebaute Elemente, die jederzeit entfernt werden können.

8.2 Zulässigkeit von Fahrradständern:

Private Fahrradständer sind nur in Zusammenhang mit Werbeständern nach 3.3.5 zulässig. (Material: Stahl, Aluminium, Edelstahl). Hierbei ist die ausreichende Standfestigkeit nachzuweisen.

9. Beleuchtung und offenes Feuer im öffentlichen Raum

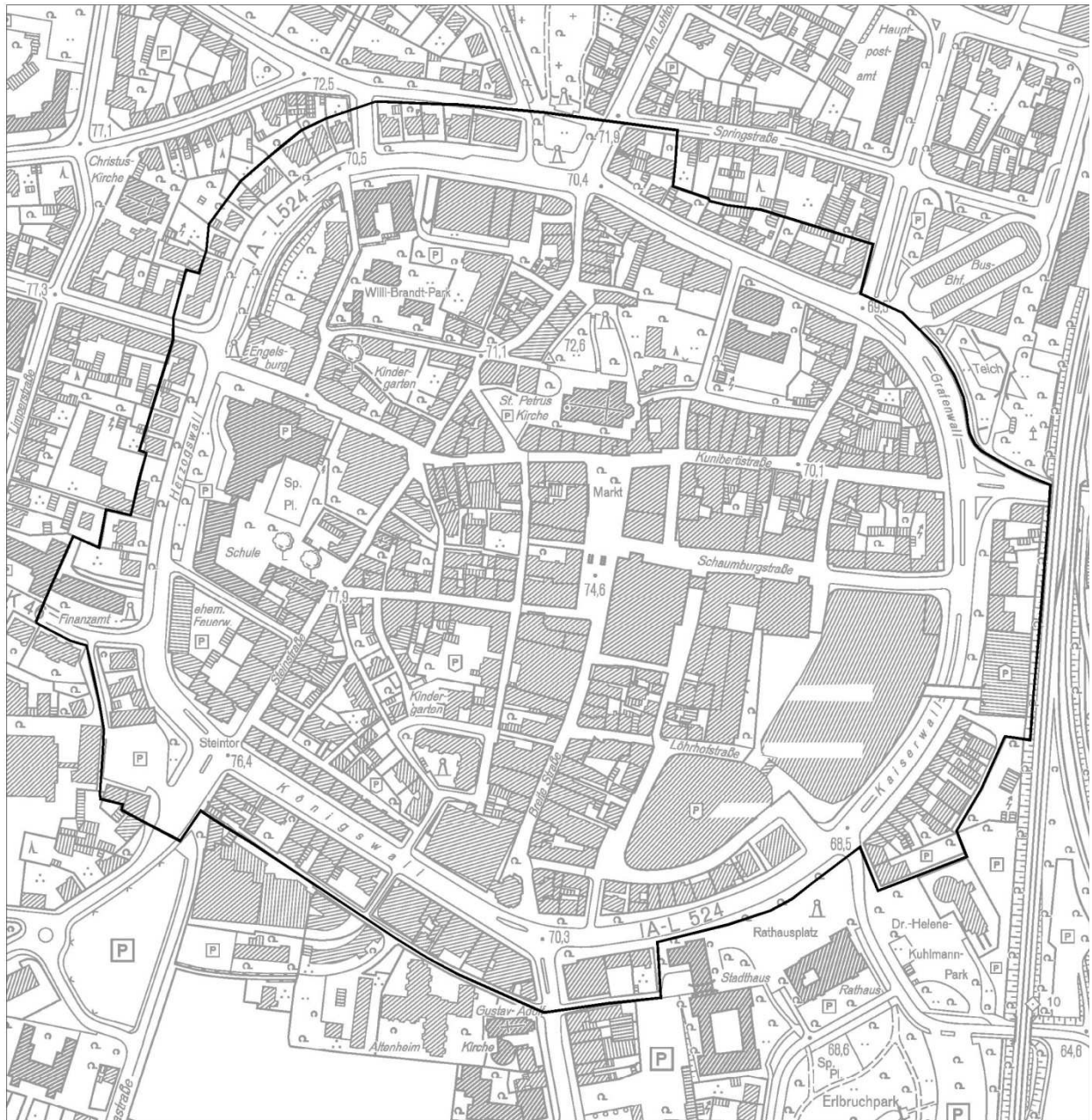
9.1 Definition:

Beleuchtungsanlagen sind alle neben der öffentlichen Straßenbeleuchtung zu privaten Zwecken installierten Anlagen im öffentlichen Raum. Als offene Feuer werden Anlagen bezeichnet, bei denen durch Gas oder fossile Brennstoffe eine offene Flamme erzeugt wird. Dies sind sogenannte Feuersäulen, Feuerkörbe, Feuerstelen oder auch Stabfeuer.

9.2 Zulässigkeit von Beleuchtungsanlagen und offenes Feuer:

- 9.2.1 Im öffentlichen Straßenraum ist jegliche Beleuchtung oder Werbung mit beweglichen Lichtquellen (Blinklichtern, laufende Schriftbänder, projizierte Lichtbilder etc.) unzulässig.
- 9.2.2 Ausnahmsweise können an Gebäuden Beleuchtungsquellen mit fester Ausrichtung zugelassen werden, wenn von ihnen keine dominante Wirkung auf die jeweilige stadträumliche Situation ausgeht. Eine Eigenatmosphäre oder starke optische Effekte sind unzulässig.
- 9.2.3 Offenes Feuer, Feuersäulen, Feuerkörbe, Feuerstelen, Stabfeuer o.ä. sind auf den öffentlichen Flächen grundsätzlich unzulässig.

VII. Übersichtskarte zum Geltungsbereich der Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum für den Bereich der Altstadt Recklinghausen



M. 1:4000

— räumliche Abgrenzung